



VERFÜGUNG

vom 6. März 2003

Volketswil. Nutzungsplanung (Zonenplan, Teilrevision)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit BDV Nr. BDV/2002 wurde die von der Gemeindeversammlung Volketswil am 7. Dezember 2001 beschlossene Teilrevision der Nutzungsplanung genehmigt. Infolge eines hängigen Rekurses musste die Neueinzonung des Gebietes Seewadel in die Zone für öffentliche Bauten von der Genehmigung ausgenommen werden. Der von der BRK mit BRKE III Nr. 0113/2002 gutgeheissene Rekurs wurde mit Beschwerde der Gemeinde Volketswil beim Verwaltungsgericht angefochten. Mit Verfügung des Verwaltungsgerichts vom 9. Dezember 2002 wurde die Baudirektion eingeladen, den Genehmigungsentscheid über die Einzonung des Gebiets Seewadel baldmöglichst zu treffen. Mit Schreiben vom 31. Januar 2003 reichte der Gemeinderat Volketswil die Genehmigungsunterlagen ein.

Gemäss kantonalem Richtplan ist das Gebiet Seewadel dem Landwirtschaftsgebiet und gemäss Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen (BDV 2307/1985) der Landwirtschaftszone zugewiesen. Im Text zum kantonalen Richtplan (Seite 48) wird darauf verwiesen, dass das kantonal festgelegte Landwirtschaftsgebiet zur Wahrnehmung einer kommunalen öffentlichen Aufgabe durchstossen werden könne. Mit der Richtplanrevision der Gemeinde Volketswil ergänzte die Gemeindeversammlung den Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen mit dem Eintrag „Werkhof/Feuerwehr“; neuer Standort im Gebiet Gries“. Diese Festsetzung erfolgte auf Grund einer sorgfältigen Evaluation und wurde durch den Regierungsrat genehmigt (RRB Nr. 1741/1998). Insbesondere wies die Gemeinde Volketswil nach, dass aus Platzgründen weder der heutige Werkhof noch das heutige Feuerwehrgebäude erweitert werden könne. Zudem wog sie die Vor- und Nachteile der übrigen möglichen Standorte ab und zog daraus den Schluss, dass der Standort auf dem Grundstück Kat.-Nr. 1688 als einzig sinnvoller Standort in Frage komme. Mit ihrer Beschwerdeschrift erläutert die Gemeinde Volketswil detailliert und präzise ihre Standortevaluation; diesen Darlegungen kann von der Baudirektion als Grundlage für den vorliegend zu treffenden Genehmigungsentscheid in zustimmendem Sinne gefolgt werden.

Das Gebiet Gries grenzt - abgetrennt durch den bestehenden Kirchweg - an das mit BDV Nr. 1329/1990 unter Schutz gestellte Kiesgrubenbiotop Eichacher/Müsnest. Die Gemeindeversammlung Volketswil hat mit Beschluss vom 15. Juni 2001 einen Projektierungskredit von Fr. 470'000.- für den Neubau des Werkhofs und des Feuerwehrgebäudes beschlossen. Es wird zwingende Auflage dieser Projektierung sein, das benachbarte, regional bedeutsame Naturschutzgebiet Eichacher/Müsnest so in die Überlegungen einzubeziehen, dass dessen Gefährdung ausgeschlossen werden kann.

Zusammen mit der angrenzenden rechtskräftigen Freihaltezone „Allmend“ und „Park“ sowie dem in der Zone für öffentliche Bauten gelegenen Friedhof will die Gemeinde Volketswil ihre Vision „Stadtparks/Dorfplatzes Gries“ als ein grosser zusammenhängender Erholungsraum verwirklichen.

Diese Erwägungen führen dazu, die zur Genehmigung vorliegende Einzonung als rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG) zu betrachten. Sie kann als Durchstossung der kantonalen Richtplanfestlegung genehmigt werden (BGE P 654/81/kl).

Angesichts des hängigen Rechtsmittelverfahrens kann die Einzonung des Gebiets Seewadel in die Zone für öffentliche Bauten derzeit nicht in Kraft gesetzt werden. Das Verwaltungsgericht wird eingeladen, der Baudirektion den rechtskräftigen Entscheid mitzuteilen, damit je nach Ausgang des Gerichtsverfahrens für die Publikation und die Zustellung des Genehmigungsentscheides und der dazugehörigen Akten gesorgt werden kann.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die von der Gemeindeversammlung Volketswil am 7. Dezember 2001 festgesetzte Zone für öffentliche Bauten für das Gebiet Seewadel wird genehmigt.
- II. Mitteilung an das Verwaltungsgericht (VB.2002.00400), den Gemeinderat Volketswil, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 6. März 2003
02 2432/Ove/Zwe

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

